

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
1041 Wien, Prinz-Eugen-STRASSE 20/22
Wirtschaftspolitische Abteilung

65 37 65/K1 376

Buchst GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/9 87
Datum:	25. FEB. 1987
Verteilt:	27. FEB. 1987 <i>Flöckel</i>

Datum: 24.2.87

Überreicht:

BS

- Mit der Bitte um:
 Rücksprache
 Stellungnahme
 Erledigung
 Veranlassung
 Unterschrift
 Einsichtnahme
 Kenntnisnahme

- irrtümlich uns zugekommen
 wie vereinbart
 Ablage

6/SW- 1 von 8

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihre Zeichen

GZ. MO-330/72-
III/12/86

Unsere Zeichen

WpA/Mag.Et/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 376

Datum

17. Februar 1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird (Ausgleichsabgabegesetznovelle 1988);
Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt zu dem gegenständlichen Entwurf der Ausgleichsabgabegesetz-Novelle, durch die die Anpassung an das Zolltarifgesetz 1988 erfolgen soll, folgendes fest:

- 1.) Zu § 1 (3) b: Hier müßte der vorletzte Satz folgendermaßen lauten: " Bis zu diesem Zeitpunkt wird anstelle der Ausgleichsabgabe der nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehene allgemeine oder vertragsmäßige Einfuhrzoll erhoben". Dies entspricht auch der Textierung im geltenden Ausgleichsabgabegesetz.
- 2.) Zu § 2 Abs. 2: Transponierung der festen Teilbeträge (Transponierungsliste I)

Um eine möglichst neutrale Transponierung zu gewährleisten, hat das Bundesministerium für Finanzen bei der Neufassung des Zolltarifgesetzes in jenen Fällen, in denen Waren aus verschiedenen Zolltarifnummern des geltenden Tarifs in eine einzige Tarifnummer des Harmonisierten Zolltarifs einzureihen sind, den jeweils nach Handelsanteilen gewogenen Durchschnittszollsatz ermittelt.

• ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Diese Vorgangsweise sollte nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages auch bei den von der Änderung des Zolltarifschemas betroffenen Gesetzen angewendet werden. Dabei wird aber die Auffassung geteilt, daß Dezimalstellen vermieden werden sollten.

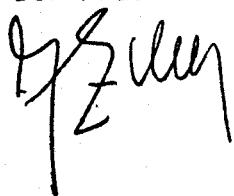
Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze müßte der feste Teilbetrag bei der neuen TNr. 1905 90 statt 13 % nur 12 % betragen und bei der TNr. 2005 10 A, 20 und 90 B 4 höchstens 19 % (gewogener Durchschnitt 18,7 %) statt 20 %.

Gegen die Transponierung der übrigen Teilbeträge erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag keinen Einwand, möchte jedoch auf einen Schreibfehler in der Transponierungsliste I aufmerksam machen: in die neue ZTNr. 1702 fallen nicht Waren der derzeitigen ZTNr. 2934, sondern Waren der ZTNr. 2943.

3.) Zu § 5 Abs. 2

Nach dem dem Österreichischen Arbeiterkammertag vorliegenden Entwurf des Zolltarifgesetzes 1988 sind die Bestimmungen des derzeitigen § 6 ZTG 1958 im neuen ZTG 1988 im § 3 enthalten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

